

MARKTORDNUNG

1. Anmeldung:

Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine schriftliche Anmeldung. Die Anmeldung ist verbindlich und gilt als Vertrag. Sie ist ausschließlich als PDF-Datei per Email oder in Papierform auf dem Postwege zu senden an:

Olaf Böckers
Hermann-Löns-Str. 15
25551 Hoehnlockstedt
Mail: olaf-boeckers@t-online.de

2. Standgeld, sonstige Gebühren:

Die Höhe des zu entrichtenden Standgeldes beträgt:

für Händler und Versorger: ehrlicher Marktzehnt (10% des Bruttoumsatzes)

für Heer- und Schaulager: standgeldfrei

für darstellendes Handwerk: standgeldfrei

Strom- und Wassergebühren:

Die Strom- und Wassergebühr betragen inkl. Ust. pauschal je Anschluss und Marktweekende:

für 230V: 15,00 €

für 16A: 25,00 €

für 32A: 35,00 €

für Trinkwasser: 10,00 €

Die Strom- und Wassergebühren sind am Aufbau-tag in bar zu entrichten.

In Einzelfällen kann es zu anderen Konditionen (z.B. Abrechnung nach Verbrauch) kommen.

Hierauf wird bei Anmeldebestätigung hingewiesen.

3. Gestaltung der Stände:

Die Gestaltung der Stände und die Kleidung der Standbetreiber und Lagerteilnehmer sind dem Motto anzupassen. Moderne Kleidung und Gegenstände wie Plastikflaschen, Uhren usw. sind während der Marktzeiten außerhalb des sichtbaren Bereiches aufzubewahren.

Es werden nur Stände im "mittelalterlichen" Stil zugelassen. "Moderne" Stände (z.B. Faltpavillons) erhalten keinen Standplatz.

4. Warenangebot:

Grundsätzlich werden keine Monopolrechte vergeben. Um ein Überangebot zu vermeiden, sind bei der Anmeldung die angebotenen Waren anzugeben. Sollte ein Händler an seinem Stand Waren anbieten, die nicht angemeldet sind, behält sich der Veranstalter vor, den Verkauf zu untersagen. Wiederholte Verstöße können zum Ausschluss führen.

Darstellende Handwerker sind keine Händler. Ihnen ist lediglich der Verkauf der während der Veranstaltung gefertigten Produkte und eine kleine Auswahl von selbstgefertigten Ausstellungsstücken gestattet. Bei Verkauf größerer Mengen und / oder zugekaufter Waren ist das für Händler festgesetzte Standgeld zu entrichten.

5. Müllentsorgung:

Anfallender Müll ist in Müllsäcken zu sammeln und in den bereitgestellten Müllcontainern zu entsorgen. Zulässig ist nur die Entsorgung üblicher Weise anfallenden Mülls. Defekte Feldbetten, Zeltgestänge usw. gehören nicht dazu!

Der Veranstalter ist bemüht, auf jedem Markt eine zentrale Müllentsorgung (Container) zu organisieren.

Sollte das in Einzelfällen nicht gelingen, so ist der anfallende Müll selbst zu entsorgen

6. Auf- und Abbauzeiten:

In der Regel betragen die Aufbauzeiten:

Donnerstags: 12.00 Uhr - 19.00 Uhr

Freitags: 09.00 Uhr - 15.00 Uhr

Abweichende Aufbauzeiten werden rechtzeitig in der Infomail bekannt gegeben. Sollte seitens eines Teilnehmers eine abweichende Aufbauzeit erforderlich sein, ist das rechtzeitig vorher mit dem Veranstalter abzusprechen.

Der Aufbau muss Freitag bis 15.00 Uhr abgeschlossen sein. Alle Fahrzeuge sind bis zu diesem Zeitpunkt vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

Ab 15.00 Uhr ist mit einer offiziellen Marktabnahme durch Ordnungsamt, Polizei und Feuerwehr zu rechnen.

Der Abbau erfolgt nach Marktende und muss bis Montags, 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

Der Standplatz ist sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Verantwortlich hierfür sind die Standbetreiber.

Der Veranstalter behält sich vor, die Markt- und Auf-/Abbauzeiten aufgrund besonderer Umstände (z.B. hohe Besucherzahlen, widrige Wetterbedingungen o. ä.) entsprechend zu verlängern oder zu verkürzen.

Sollte ein solcher Fall eintreten, werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

7. Parken:

Fahrzeuge aller Art müssen am 1. Markttag bis spätestens 15.00 Uhr vom Gelände entfernt werden.

Die jeweiligen Parkmöglichkeiten werden in der Infomail bekannt gegeben.

8. Marktzeiten:

Die Marktzeiten betragen i. d. R.:

Freitags: 17.00 - 22.00 Uhr

Samstags: 11.00 - 22.00 Uhr

Sonntags: 11.00 - 18.00 Uhr

Die Marktzeiten können für einzelne Veranstaltungen abweichen. Sollte dieser Fall eintreten, werden die Teilnehmer im Vorwege per Infomail entsprechend informiert.

9. Feuerlöscher, Feuerstellen, Brandschutz:

Der Betrieb von Feuerstellen durch Händler und Lager ist grundsätzlich gestattet. Die Feuerstellen sind bei der Anmeldung mit anzugeben. Zur Vermeidung von Schäden am Untergrund sind ausschließlich hochstehende Feuerschalen zulässig. Jede Feuerstelle ist ständig durch eine Feuerwache zu überwachen.

An jedem Stand ist mindestens 1 geprüfter 6kg-Feuerlöscher frei zugänglich bereit zu halten.

In jedem Lager ist für jedes "bewohnte" Zelt ein geprüfter 6kg-Feuerlöscher frei zugänglich bereits zu halten. Ersatzweise kann für das 3. und jedes weitere Zelt eine Feuerlöschdecke bereitgehalten werden.

Behördliche Anordnung und Verbote bleiben hiervon unberührt.

10. Flüssiggasanlagen:

Flüssiggasanlagen und gasbetriebene Heizgeräte müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Die Anlagen müssen von einem Gas-Sachverständigen geprüft sein. Die Prüfbescheinigungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein und sind am Stand aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

11. Abnahme der Stände:

Am ersten Markttag erfolgt gegen Mittag eine Vorabnahme durch den Veranstalter. Hierfür sind insbesondere die Feuerlöscher und ggf. Löschdecken bereitzuhalten. Die offizielle Abnahme durch Ordnungsamt, Polizei und Feuerwehr erfolgt ab einem von den Behörden festgelegten Zeitpunkt. Dieser wird im Vorwege per Infomail bekannt gegeben. Zur Abnahme der Stände ist zu gewährleisten, dass sich mindestens eine verantwortliche Person am Stand und in den Lagern aufhält.

12. Verantwortung der Teilnehmer:

Jeder Teilnehmer haftet für sich selbst und hat in eigener Verantwortung für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Der Veranstalter und dessen Beauftragte übernehmen keine Haftung für eventuelle Schäden oder Unfälle, die durch Teilnehmer oder deren Stände oder Lager verursacht werden.

Jeder Händler, Handwerker und Versorger haftet selbst für die Einhaltung aller in Frage kommenden gewerberechtlichen, lebensmittlerechtlichen, hygienerechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Alle erforderlichen Unterlagen wie z.B. Gewerbeanmeldung, Versicherungsnachweis, Prüfbescheinigung usw. sind am Stand vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Jeder Standbetreiber und Lagerleiter hat seine Mitarbeiter, Helfer und Mitlagerer über die Marktordnung zu informieren.

13. Abwesenheit:

Wird ein zugesagter Standplatz nach Anmeldung und Bestätigung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, so wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € (fünfhundert Euro) fällig. Triftige Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme des zugesagten Standplatzes sind z.B. Krankheit, Unfall, Sterbefall. Kann aus einem schwerwiegenden Grund nicht an der Veranstaltung teilgenommen werden, so ist das dem Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht, so kann sich der Teilnehmer nicht auf einen "triftigen Grund" berufen. In einem solchen Fall wird die Konventionalstrafe fällig. Auf Verlangen des Veranstalters ist eine ärztliche, polizeiliche oder behördliche Bescheinigung vorzulegen.

14. Alkohol-, Drogenkonsum:

Wir wollen niemandem sein "Bierchen" verbieten. Denkt aber bitte daran, dass offensichtlich betrunkene Teilnehmer ein sehr schlechtes Bild auf die Gesamtveranstaltung werfen. Wir bitten also dringend, während der Marktzeiten auf übermäßigen Alkoholkonsum zu verzichten. Offensichtlich alkoholisierten Teilnehmer ist die Beteiligung an Vorführungen, der Umgang mit Waffen und insbesondere die Teilnahme an Schaukämpfen nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für das Betreiben von Bogen-, Axt- und Speerwurfbahnen o.ä. Der Veranstalter behält sich vor, für stark alkoholisierte Teilnehmer einen "Ausnüchterungsarrest" zu verhängen.

Der Konsum von Drogen jeglicher Art ist generell untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

15. Absage der Veranstaltung:

Sollte die Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung, der Absage der Veranstaltung durch den Platzeigentümer, unzumutbarer Witterungsverhältnisse oder sonstigen unvorhersehbaren Einflüssen nicht stattfinden, so kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

16. Salvatorische Klausel:

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge einer Änderung der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden sind.